

Satzung des Vereins EINEWELT-Plochingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein "EINEWELT-Plochingen e.V." hat seinen Sitz in Plochingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Aktivitäten, die eine gleichberechtigte Partnerschaft für die Bevölkerung in den Ländern des globalen Südens und des globalen Nordens bewirken und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen diesen Ländern bilden. Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler und transkultureller Gesinnung, der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die Förderung der Eine-Welt-Arbeit mit der entwicklungspolitischen Arbeit in Deutschland und der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz und die Förderung der Inklusion.

2. Dies geschieht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern und der Region. Ebenso durch Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen, den Kontakt und den Austausch mit Menschen anderer Länder.

3. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen an, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen, wenn möglich auch durch ehrenamtliche Mitarbeit im Weltladen Plochingen und/oder bei Verwaltung/Organisation und Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit vierwöchiger Frist zum Jahresende.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden für das ganze Jahr innerhalb des ersten Quartals entrichtet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird schriftlich oder in Textform (per E-Mail) mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alternativ ist eine virtuelle digitale Versammlung möglich. Mehrheitsbeschlüsse sind dann formlos, im Protokoll aufgeführt, gültig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
- Richtlinien und Vorgaben für die Arbeit des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltplans des Geschäftsjahres
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, sofern die MV nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Zur Änderung des "Zwecks des Vereins (§ 2)" ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Monatsfrist einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Über den Verlauf der Veranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, einem/einer Kassenwart*in und einem/einer Schriftführer*in, auch in Personalunion. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer*in und dem/der Sitzungsleiter*in unterschrieben.

2. Vorstandsmitglieder werden in getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode wird Ersatz vom restlichen Vorstand nur für die Restzeit gewählt.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 600.- € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.

§ 9 Beisitzer*innen

Der Vorstand kann bei einer Mitgliederversammlung eine beliebige Anzahl Beisitzer*innen, insbesondere als sachkundige Personen, vorschlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestätigt. Die Beisitzer*innen haben im Vorstand kein Stimmrecht und keine Vertretungsberechtigung im Sinne §26 BGB.

§ 10 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Plochingen zu, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Esslingen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. 10. 2020 beschlossen und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2020.

Durch Unterschrift bestätigt:

1. G. h. Zyg

2. [Handwritten Signature]

3. [Handwritten Signature]

4. E. Haberkorn-Grass

5. J. Waldschich

6. N. Weber

7. Harald Elmer